

Vereinssatzung

Lokale Aktionsgruppe Leipziger Muldenland e.V.

Die in der Satzung verwendete männliche Form der Bezeichnung von Funktionen und Personen gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Lokale Aktionsgruppe Leipziger Muldenland e.V.“ und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Leipzig unter VR 5835 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Grimma.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Sächsischen Naturschutzgesetzes, der Förderung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen sowie die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde in der Region Leipziger Muldenland mit den Städten und Gemeinden Bad Lausick, Bennewitz, Borsdorf, Brandis, Colditz, Grimma, Lossatal, Machern, Naunhof, Otterwisch, Parthenstein, Thallwitz, Trebsen und Wurzen.
2. Dieser Zweck wird verwirklicht durch die Organisation und Koordinierung von Maßnahmen und unterstützenden Tätigkeiten zur Umsetzung der LEADER-Entwicklungsstrategie, insbesondere durch
 - den Entwurf der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategien für lokale Entwicklung und deren Durchführung mit Zielsetzung und Rahmensetzung der Fördermodalitäten,
 - das Ausarbeiten eines Auswahlverfahrens und objektiver Kriterien für die Auswahl der Vorhaben,
 - die Ausarbeitung und Veröffentlichung von Aufrufen zur Einreichung von Vorschlägen oder eines fortlaufenden Verfahrens zur Einreichung von Projekten zum Erhalt und der Förderung der Lebensgrundlagen in der Region Leipziger Muldenland sowie zur Entgegennahme, Bewertung und Auswahl von Anträgen,
 - Sensibilisierung, Öffentlichkeitsarbeit, Aufbau von Kapazitäten, Begleitung der Umsetzung von unterstützten Vorhaben, eigene Durchführung von Vorhaben,
 - Vernetzung von Akteurinnen und Akteuren,
 - Wissensvermittlung und -management,
 - Berichterstattung, Monitoring und Selbstevaluierung sowie
 - Einrichtung einer Geschäftsstelle und eines professionellen Regionalmanagements.
3. Durch die Umsetzung der Leader-Entwicklungsstrategie werden keine wirtschaftliche Zwecke/Ziele verfolgt.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche Personen ab Vollendung des 16. Lebensjahres und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Natürliche Personen, die nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, können nur mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters Mitglied werden.
2. Der Vorstand hat darauf zu achten, dass ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Mitgliedern aus den unterschiedlichen Sektoren besteht. Der öffentliche Sektor, der Wirtschaftssektor, der Sektor engagierte Bürger und der Sektor Zivilgesellschaft/Sonstige werden nachfolgend einzeln als **Sektor** oder Interessengruppe und zusammen auch als **Sektoren oder Interessengruppe** bezeichnet.
3. Über den schriftlich beim Vorstand des Vereins einzureichenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft im Verein verpflichtet sich der Antragsteller, die Satzung des

Vereins anzuerkennen und danach zu handeln. Die Aufnahme in den Verein ist dem Antragsteller schriftlich zu bestätigen.

Wird der Aufnahmeantrag eines Mitglieds abgelehnt, steht dem Antragsteller ein Widerspruchsrecht gegen die Ablehnung zu. Der Widerspruch ist innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Ablehnung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand hat den Widerspruch der Mitgliederversammlung vorzulegen, die über den Widerspruch durch Beschluss entscheidet.

4. Die Mitgliedschaft endet durch

- Kündigung,
- Ausschluss,
- Tod bei natürlichen Personen oder Auflösung/Liquidation bei juristischen Personen oder
- Auflösung des Vereins.

5. Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum 31.12. eines Kalenderjahres möglich. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Die Kündigung ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.

6. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich gegenüber dem Vorstand zu äußern. Das Mitglied ist über den Ausschluss schriftlich zu informieren.

§ 4 Mitgliedsbeiträge und Finanzierung des Vereins

1. Mitglieder, die Kommunen sind, sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages in Form einer jährlichen Umlage verpflichtet. Andere Mitglieder sind nicht zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags verpflichtet.

2. Die derzeitige Höhe und Zahlungsweise der jährlichen Umlage ist in der Finanzordnung geregelt, die dieser Satzung als **Anlage 1** beiliegt. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Finanzordnung.

3. Der Verein finanziert sich durch

- a.) Umlagen der Mitgliedskommunen,
- b.) Öffentliche Zuschüsse und Zuwendungen,
- c.) Sponsoring,
- d.) Spenden und
- e.) Sonstige Einnahmen.

4. Der Verein bemüht sich um öffentliche Zuschüsse für die eigene Tätigkeit.
5. Eingezahlte Umlagen der Mitgliedskommunen werden im Fall der Beendigung der Mitgliedschaft nicht erstattet.

§ 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a.) die Mitgliederversammlung,
 - b.) der Vorstand,
 - c.) Entscheidungsgremium (Koordinierungskreis) und
 - d.) Offene Facharbeitsgruppen.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand hat jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder in Textform durch den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich oder in Textform bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
2. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt. Ergänzungen können durch die Mitglieder schriftlich oder in Textform bis spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand beantragt werden. Ergänzungen sind zu Beginn der Mitgliederversammlung vom Versammlungsleiter bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die wenige als drei Tage vor der Mitgliederversammlung oder erst in der Mitgliederversammlung gestellt wurden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
3. Die Mitgliederversammlung leitet der Vorstandsvorsitzende. In seinem Verhinderungsfalle leitet die Mitgliederversammlung der erste oder der zweite stellvertretende Vorsitzende. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Absätze (1) bis (3) entsprechend.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über

- die Satzungsänderung,
- den Ausschluss von Mitgliedern,
- Entscheidung über Widersprüche gegen abgelehnte Mitgliedsanträge,
- den Wirtschaftsplan (Haushaltsplan) des Vereins,
- die Beteiligung an anderen Vereinen,
- die Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstandes,
- die Wahl der Mitglieder des Entscheidungsgremiums (Koordinierungskreis),
- die Aufstellung von Konzepten sowie Auswahlverfahren und -kriterien bezüglich der LEADER-Entwicklungsstrategie sowie Änderungen und Ergänzungen dazu,
- die Wahl der zwei Kassenprüfer,
- die Finanzordnung und

- die Auflösung des Vereins.

§ 8 Stimmrecht und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Über die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.
2. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Mitgliederversammlung kann Gäste zulassen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Mitglieder anwesend (nachfolgend **1/3-Anwesenheit**) sind und die Vertreter der einzelnen Sektoren/Interessengruppen insgesamt maximal 49% der Stimmanteile haben (Quorum). Wird die 1/3-Anwesenheit oder das Quorum nicht erreicht, ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Einhaltung der 1/3-Anwesenheit beschlussfähig; das Quorum ist jedoch einzuhalten. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung von einem anderen Mitglied, welches aus dem gleichen Sektor wie das vertretene Mitglied stammt, vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder dieser Satzung etwas Anderes ergibt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält kein Kandidat mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so findet zwischen den beiden Kandidaten, welche die höchste Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer bei dieser Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll mit folgenden Inhalten zu erstellen: Ort und Zeit der Versammlung, die teilnehmenden Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Tagesordnung, die gestellten Anträge, die Art der Abstimmung, einzelnen Abstimmungsergebnisse und die gefassten Beschlüsse. Bei Satzungsänderungen soll der Wortlaut der geänderten Bestimmung in das Protokoll aufgenommen werden. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es soll allen Mitgliedern schriftlich oder per E-Mail innerhalb von drei Wochen übermittelt werden.
8. Sofern keine zwingenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen, können Beschlüsse
 - a.) auch ohne die Einhaltung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften für die Einberufung und Ankündigung von Mitgliederversammlungensowie
 - b.) außerhalb von Präsenz-Mitgliederversammlungen in schriftlicher Form oder mit Hilfe von geeigneten digitalen Abstimmungsmöglichkeiten gefasst werden.

§ 8 Ziffer 4 bis 7 gelten entsprechend. Entsprechend gilt auch § 8 Abs. 3 Satz 1 in Bezug auf die Einhaltung des 49 Prozent-Quorums.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf natürlichen Personen, die Vereinsmitglieder oder Vertreter von Vereinsmitgliedern sind, nämlich
 - a.) dem Vorsitzenden,

- b.) dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden,
- c.) dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden,
- d.) dem Schatzmeister und
- e.) dem Schriftführer.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

Höchstens zwei Mitglieder des Vorstands sind Vertreter des öffentlichen Sektors. Mindestens drei Mitglieder des Vorstands sind (Vertreter der) Wirtschafts- und Sozialpartner bzw. Teil der Zivilgesellschaft.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten, darunter der Vorsitzende, der erste stellvertretende Vorsitzende oder der zweite stellvertretende Vorsitzende. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 5.000,00 Euro (mit Ausnahme der Stellung von Fördermittelanträgen und Darlehen zu deren Erlangung in maximaler Höhe der Fördermittel sowie Gehaltsüberweisungen) sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Mitgliederversammlung deren Vornahme zugestimmt hat.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand des Vereins wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zu Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während einer Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
2. Jedes Vorstandsmitglied inkl. seiner Funktion (vgl. § 9 Abs. 1) ist einzeln zu wählen.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung eine Zuständigkeit der Mitgliederversammlung begründet wird. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a.) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
 - b.) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c.) Geschäftsführung des Vereins,
 - d.) Aufstellen eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr und Sicherstellung der Buchführung,
 - e.) Verwendung von Finanzmitteln des Vereins entsprechend dem Haushaltsplan,
 - f.) Erstellung des Jahresberichtes,
 - g.) Aufnahme von Mitgliedern, Ablehnung von Mitgliedsanträgen und Entgegennahme von Kündigungen der Mitglieder,
 - h.) Regelung von Personalangelegenheiten, Abschluss und Beendigung von Miet-, Pacht- und Arbeitsverträgen entsprechend dem Haushaltsplan,
 - i.) Einziehung der jährlichen Umlagen gemäß § 4 Ziffer 2 sowie
 - j.) die Organisation und die Koordinierung von Maßnahmen und unterstützenden Tätigkeiten zur Umsetzung der LEADER-Entwicklungsstrategie.
2. Der Vorstand ist berechtigt, die in § 11 Ziffer 1 genannten Aufgaben auf Mitarbeiter des Vereins zu delegieren oder Dritte mit der Erledigung dieser Aufgaben zu beauftragen.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung, die durch Einwendungen des Registergerichtes erforderlich werden, in eigener Zuständigkeit vorzunehmen. Die Mitgliederversammlung ist hierüber unverzüglich zu informieren.

§ 12 Einberufung und Beschlussfassung des Vorstandes

1. Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom ersten oder zweiten stellvertretenden Vorsitzenden. Er ist einzuberufen, wenn der Vorsitzende oder zwei andere Vorstandsmitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Die Einberufung hat schriftlich mit Frist von einer Woche zu erfolgen. Die Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
2. In Eilfällen ist auch eine kürzere Frist zulässig. Der Vorsitzende oder der erste oder zweite stellvertretende Vorsitzende können dann eine Vorstandssitzung auch mündlich, telefonisch, per Fax oder E-Mail einberufen. Ebenso können in Eilfällen einzelne Mitglieder des Vorstandes Inhalte zusätzlich in die Tagesordnung aufnehmen lassen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
4. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle die des ersten bzw. zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
5. In eilbedürftigen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden Beschlüsse auch durch schriftliches Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung dazu erklären.
6. Über die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist jedem Vorstandsmitglied unverzüglich in Kopie zu übermitteln.

§ 13 Entscheidungsgremium (Koordinierungskreis)

1. Das Entscheidungsgremium (Koordinierungskreis) wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Es besteht aus Vereinsmitgliedern oder Vertretern von Vereinsmitgliedern. Kein einzelner Sektor/keine einzelne Interessengruppe darf die Entscheidungsfindung kontrollieren, d.h. dass maximal 49% der Stimmen bei der grundsätzlichen Zusammensetzung des Entscheidungsgremiums und bei jeder einzelnen Auswahlentscheidung auf Vertreter eines Sektors/einer Interessengruppe entfallen dürfen. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann das Entscheidungsgremium (Koordinierungskreis) durch die Aufnahme weiterer Personen erweitert werden. Jedes Vereinsmitglied kann Vorschläge zur Besetzung des Entscheidungsgremiums (Koordinierungskreis) machen.
2. Die Wahl der Mitglieder des Entscheidungsgremiums (Koordinierungskreises) erfolgt für die Dauer einer Förderperiode gemäß der LEADER-Entwicklungsstrategie, vom Tage der Wahl angerechnet. Die Mitglieder bleiben jedoch bis zur Neuwahl eines neuen Entscheidungsgremiums (Koordinierungskreis) im Amt. Scheidet ein Mitglied des Entscheidungsgremiums (Koordinierungskreises) während einer Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Ein Mitglied des Entscheidungsgremiums (Koordinierungskreis) kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden, wenn es seine Pflichten grob verletzt oder seine Aufgaben nicht wahrnimmt.
3. Das Entscheidungsgremium (Koordinierungskreis) entscheidet über die Auswahl von Vorhaben der LEADER-Entwicklungsstrategie anhand der von der Mitgliederversammlung aufgestellten Konzepte sowie der Auswahlverfahren und -kriterien.
4. Das Entscheidungsgremium (Koordinierungskreis) ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner jeweiligen Mitglieder anwesend sind. Vertreter der einzelnen Sektoren/ Interessengruppen dürfen insgesamt maximal 49% der Stimmanteile haben.

5. Das Entscheidungsgremium (Koordinierungskreis) gibt sich eine eigene Geschäftsordnung, die die Einzelregelungen für die Gestaltung der Arbeits- und Abstimmungsprozesse innerhalb des Entscheidungsgremiums (Koordinierungskreis) enthält und dabei die EU-Regelungen bezüglich der Lokalen Aktionsgruppen und deren Auswahlverfahren berücksichtigt.
6. Die Arbeit des Entscheidungsgremiums wird regelmäßig im Rahmen einer Evaluierung überprüft.

§ 14 Offene Facharbeitsgruppen

1. Der Verein kann sich zur Erfüllung des Vereinszwecks bei Bedarf der Unterstützung von offenen Facharbeitsgruppen bedienen.
2. Offene Facharbeitsgruppen werden jeweils zu bestimmten Themen bzw. für bestimmte Aufgaben für eine bestimmte Unterstützungstätigkeit gebildet. Die den offenen Facharbeitsgruppen zugehörigen Personen müssen nicht zwingend Mitglieder des Vereins sein.
3. Die offenen Facharbeitsgruppen können insbesondere folgende Aufgaben haben:
 - Generierung von eigenen Projekten und Entwicklungsansätzen,
 - Qualifizierung und Fachberatung der Projekte von Akteuren,
 - Beratung bei der Projektauswahl oder der Projektauswahlkriterien sowie
 - Unterstützung bei Öffentlichkeitsarbeit, Monitoring und Evaluation.

§ 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 16 Kassenwesen und Kassenprüfung

1. Über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist Buch zu führen.
2. Zahlungen aus Vereinsmitteln werden durch den Vorstand angewiesen.
3. Die Mitgliederversammlung wählt zwei unabhängige Kassenprüfer, die nach Ablauf eines Geschäftsjahres und Vorliegen des Jahresabschlusses des Vereins prüfen, ob die Verwendung der Haushaltsmittel den Haushaltsplanansätzen entsprach und die Buchführung ordnungsgemäß erfolgte. Sie haben der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vorzulegen.

§ 17 Satzungsänderung

Änderungen der Satzung können durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich, der einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen bedarf. Voraussetzung ist, dass die Mitgliederversammlung gemäß § 6 der Satzung einberufen wurde.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende und der erste stellvertretende Vorstandsvorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren; dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird und seine Rechtsfähigkeit verliert.